

Kein Kassenwechsel mehr nach vorzeitiger Pensionierung

Wer mit mindestens 58 Jahren vorzeitig in Pension geht, wird neu bei der bisherigen AHV-Ausgleichskasse als Nichterwerbstätiger erfasst – allenfalls auch sein nichterwerbstätiger Ehepartner. Bisher musste er sich bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse anmelden.

Realisierungsprinzip für Boni, Gewinnbeteiligungen und andere Lohnnachträge

Neu gilt für die Abrechnung von Boni, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Lohnnachträgen grundsätzlich das Realisierungsprinzip. Das heisst, dass der Arbeitgeber solche AHV-pflichtige Zahlungen erst in der Jahresabrechnung des Auszahlungsjahres aufführt, auch wenn sich die Zahlungen auf frühere Jahre beziehen. Entsprechend verbucht die Ausgleichskasse diese Einkommen auf dem individuellen Konto des Arbeitnehmers unter dem Auszahlungsjahr. In folgenden Fällen ist es aber möglich, solche Zahlungen unter dem Erwerbsjahr zu verbuchen:

- Das Anstellungsverhältnis besteht zum Zeitpunkt der Auszahlung nicht mehr.
- Die Zahlung stammt von einer früheren Erwerbstätigkeit, für die weniger als der Mindestbeitrag geleistet wurde, weshalb im betreffenden Jahr eine Beitragslücke droht. In diesem Fall ist für die Verbuchung unter dem Erwerbsjahr ein Antrag des Arbeitnehmers erforderlich.

Beiträge von Selbständigerwerbenden mit geringfügigem Einkommen

Selbständigerwerbende mit einem Reingewinn von höchstens CHF 9200.00, die den Mindestbeitrag von CHF 475.00 bereits als Angestellte geleistet haben, können dies neu ihrer Ausgleichskasse mitteilen. Die Ausgleichskasse wird daraufhin statt des Mindestbeitrags den Beitrag von 5,223 Prozent erheben.

Einheitlicher Beitragssatz für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Neu gilt der einheitliche Beitragssatz von 10,3 Prozent. Die bisherige Abstufung des Beitragssatzes nach Höhe des massgebenden Lohnes entfällt. Die Ausgleichskasse erhebt neu Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 Prozent der AHV/IV/EO-Beiträge.

Neuer Höchstbeitrag von Nichterwerbstätigen

Der Höchstbeitrag steigt von CHF 10'300.00 auf CHF 23'750.00. Der Mindestbeitrag ist weiterhin CHF 475.00.

Altersbegrenzung bezüglich Mindestbeitrag von nicht erwerbstätigen Studierenden

Der pauschale Beitrag von CHF 475.00 gilt neu nur noch bis zum Alter von 25 Jahren. Ältere Studierende bezahlen neu Beiträge nach Vermögen und Einkommen.